

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 106/64

URTEIL

An Verkündungs St
zugestellt dem Re
sionskläger am
7. März 1966, der
Revisionsbeklagte
am 4. März 1966

Heil,
Justizobersekret
als Urkundsbeamt
der Geschäftsste

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bernhard N [REDACTED], A [REDACTED], MU [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Hauptmann der Bundeswehr Kurt N [REDACTED],
M [REDACTED], W [REDACTED], P [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Februar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow, Fleck und Stimpel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 7. Februar 1964 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es der Klage stattgegeben hat. In diesem Umfang wird auch das dem Urteil zugrunde liegende Verfahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Gerichtliche Kosten werden für die Revisionsinstanz nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Beklagten im wesentlichen nach den Anträgen des Klägers verurteilt. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

Die Revision rügt mit Recht die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgerichts. Nach Mitteilung des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten war das Berufungsgericht zur Zeit der mündlichen Verhandlung vom

8. Januar 1966, auf Grund deren das Berufungsurteil ergangen ist, mit einem Senatspräsidenten, vier Oberlandeslandesgerichtsräten und einem Amtsgerichtsrat besetzt. Eine solche Besetzung, die es dem Spruchkörper ermöglicht, in zwei personell verschiedenen Sitzgruppen Recht zu sprechen, verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Es greift daher der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 1 ZPO ein. Deshalb war das Berufungsurteil in dem angefochtenen Umfang aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß auf die Sache selbst eingegangen werden konnte.

In demselben Umfang war auch das dem Berufungsurteil zugrunde liegende Verfahren - das ist die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1964 - aufzuheben (§ 564 Abs. 2 ZPO).

Die Anordnung, daß gerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren nicht erhoben werden, beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Bukow Fleck Stimpel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

